

Sportstättenordnung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 5 der Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten wird folgende Sportstättenordnung erlassen:

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Diese Sportstättenordnung gilt für die städtischen Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und deren Nebenräume sowie die sonst dazu gehörenden Anlagen. Für die Skateboardanlage und die Rollschuhbahn gilt § 6.
- (2) Bei der Benutzung der städtischen Sportstätten ist die Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; daneben diese Sportstättenordnung.

§ 2 (Grundsätze)

- (1) Die städtischen Sportstätten dienen in erster Linie den Schulen für den Sportunterricht.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten kann Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, für außerschulische sportliche Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit gestattet werden.
- (3) Benutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen des Belegungsplanes durch die Stadt vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht. Die Vergabe von Benutzungszeiten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 - a) Schulsport hat Vorrang vor Vereinssport.
 - b) Vereinssport hat Vorrang vor Betriebs- und anderen Sportgruppen.
 - c) Hallensportarten haben Vorrang vor Außensportarten.
 - d) Logistische Notwendigkeiten für die jeweilige Sportart bzw. -veranstaltung: Größe der Sporthalle, Spielflächenmarkierung, Ausstattung, Zuschauertribüne
 - e) Nähe zu Vereinsheimen

Die Nutzung von Sporthallen in den Schulferien wird auf Antrag genehmigt, wenn nicht Gründe wie z. B. bauliche Maßnahmen und Grundreinigungsarbeiten entgegenstehen. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Ferienbeginn zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- (4) Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin oder des jeweiligen verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters sind anzugeben.
- (5) Die Sportstätten und deren Nebenräume sowie die sonst dazugehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters betreten werden. Die Laufbahnen auf den Sportplätzen können von einzelnen Personen oder Gruppen jederzeit für den Familien- und Breitensport benutzt werden, soweit der Sportunterricht oder der Übungsbetrieb dadurch nicht gestört wird.

- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die gesamte Anlage und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln. Auf gründliche Sauberhaltung der Sportstätten ist zu achten.
- (7) Über die Benutzbarkeit der Sportstätten entscheidet die Stadt. Eine Sperrung der Sportstätten wird den Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt, damit angesetzte Spiel- und Übungsstunden noch abgesagt werden können. Bei jeder Nutzung sind die Nutzungsberechtigten gehalten, die Benutzbarkeit der Sportstätte zu prüfen und bei leichten Mängeln diese so zu nutzen, dass keine Folgeschäden entstehen.
- (8) Den Anweisungen der Schulhausmeisterin oder des Schulhausmeisters sowie der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
- (9) Sportvereinen kann im Bereich der Sportstätten der Stadt Eckernförde (§ 1 Absatz 1) kommerzielle Werbung für Wirtschaftsunternehmen gestattet werden. Näheres regeln die Grundsätze zur kommerziellen Werbung im Bereich der Sportstätten der Stadt Eckernförde in der jeweils geltenden Fassung. Zigaretten- und Alkoholwerbung, kinderschädliche und jegliche diskriminierende Werbung sowie Parteienwerbung sind unzulässig.

§ 3 (Turn-, Sporthallen, Gymnastikräume)

- (1) Die Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschließlich nur innerhalb von Hallen benutzt werden, oder barfuß betreten werden. Das Wechseln des Schuhzeuges hat in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (3) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter übernimmt die Turn- oder Sporthalle oder den Gymnastikraum und die erforderlichen Türschlüssel von der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister gemeldet werden.
Die Umkleide-, Toiletten-, Wasch- und Duschräume sowie die zu den Hallen gehörenden Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turn- und Sportgeräte, gelten als mit überlassen. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren).
Vor Beginn jeder Benutzung hat die Leiterin oder der Leiter das in den Hallen und Gymnastikräumen ausliegende Benutzungsbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
- (4) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister unverzüglich zu melden. Schadhafte Turngeräte sind sofort kenntlich zu machen.
- (5) Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Reckstangen dürfen nicht in den Recksäulen verbleiben. Barren, Sprungböcke und -pferde sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

- (6) Geräte dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht aus der Halle entfernt werden.
- (7) Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Beim Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Die Nutzung von Wachs ist untersagt.
- (8) Auf dem gesamten Schul- und Sportgelände, somit auch in den Turn- und Sporthallen, Gymnastikräumen und sämtlichen Nebenräumen, sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, ebenso der Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 Betäubungsmittelgesetz (BTMG).
- (9) Nach Ablauf der Benutzungszeit hat sich die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Grober Schmutz und Abfälle sind zu beseitigen und in die vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Im Rahmen von Sportveranstaltungen (z. B. Turnieren) entstandener Abfall ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter mitzunehmen. Nur entgeltpflichtige Restabfallsäcke der Abfallwirtschaftsgesellschaft dürfen zum Abfallsammelplatz der Schule gestellt werden. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen. Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter verlässt als Letzte oder als Letzter die Halle und überzeugt sich davon, dass die Beleuchtung, Wasserhähne und Duschanlagen ausgeschaltet sind. Sofern keine nachnutzende Sportgruppe anwesend ist, umfasst die Kontrolle auch das Verschließen aller Außentüren. Nach Verschließen der Eingangstür werden die Schlüssel bei der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister persönlich abgegeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (10) Fußball darf nur mit speziellen Hallenfußbällen, mit Volley-, Gymnastik- oder leichten Kunststoffbällen gespielt werden. Unkontrolliertes Bolzen hat zu unterbleiben, um Beschädigungen von Decken, Wänden und anderen Einrichtungsgegenständen zu vermeiden.

§ 4 (Sportplätze)

- (1) Auf den Sportplätzen dürfen grundsätzlich die Rasenflächen nicht mit Spikes (Rennschuhen), die Laufbahnen nicht mit Stollenschuhen benutzt werden. Auf den mit Kunststoffbelag ausgestatteten Leichtathletikanlagen dürfen nur Spikes mit einer Länge bis zu maximal 6 mm benutzt werden.
- (2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nur auf dem dafür vorgesehenen Platz hinter der Einfriedigung aufhalten. Dies gilt insbesondere auch bei Teilnutzung der Rasenflächen. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Sprunggruben sind nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß zu ebnen, grober Schmutz und Papierabfälle zu beseitigen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Durchführung des Sportbetriebes notwendigen Spielfelder oder Laufbahnen selbst zu markieren. Dies gilt auch für den Aufbau von Hürden, Hochsprunganlagen und anderen Geräten. Die benutzten Geräte sind, soweit sie nicht ohnehin Eigentum der Benutzerinnen und Benutzer sind, nach Gebrauch ordnungsgemäß wegzuräumen.
- (5) Eventuell durch die Benutzung entstandene Schäden sind der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister unverzüglich zu melden.

- (6) Bei Nutzung von Umkleiden in den Sporthallen gelten die Regeln des § 3 Abs. 1, 3, 8 und 9 analog. Das Betreten von Fluren und Räumen mit Stollenschuhen und Spikes ist untersagt.

§ 5 (Fristen)

- (1) Die Benutzung von Sportstätten für Wettkämpfe und -spiele an Wochenenden ist so früh wie möglich, spätestens jeweils bis zum vorhergehenden Mittwoch, 12.00 Uhr, unter Angabe der Art der Veranstaltung oder durch Vorlage eines für eine längere Zeit aufgestellten Spielplanes bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Änderungen sind spätestens bis zum vorhergehenden Freitag, 10.00 Uhr, der in der Benutzungsgenehmigung bezeichneten Stelle mitzuteilen.

§ 6 (Skateboardanlage, Rollschuhbahn)

- (1) Die Skateboardanlage und die Rollschuhbahn stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Sportvereine, denen auf Antrag besondere Benutzungszeiten durch die Stadt zugewiesen worden sind, haben ein vorrangiges Benutzungsrecht.
- (3) Die Skateboardanlage darf nur mit Skateboarden, Rollschuhen, Inline Skates und BMX-Rädern benutzt werden.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln. Auf gründliche Sauberhaltung ist zu achten.
- (5) Festgestellte Mängel und Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (6) Während der durch die Stadt Eckernförde einem Sportverein zugewiesenen Benutzungszeit führt die jeweilige Übungsleiterin oder der jeweilige Übungsleiter die Aufsicht über die Rollschuhbahn und die Skateboardanlage. Die Aufsichtsperson hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsregeln, insbesondere das Unterlassen von Belästigungen, zu sorgen. Sie ist befugt, um die Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen sowie die Einhaltung der Nutzungsregeln zu gewährleisten, störende Personen von der Benutzung der Anlage auszuschließen.

§ 7 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Sportstättenordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenordnung vom 13. März 2000 außer Kraft.

Eckernförde, den 06. Juli 2015
STADT ECKERNFÖRDE



(Sibbel)
Bürgermeister